

## Einleitung

Die vorliegenden Standbaurichtlinien legen die Grundregeln fest, die im Rahmen der Planung und Umsetzung von Standbauten, Ausstellungsständen und dergleichen in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH Messe Schweiz (Basel) AG (nachfolgend MCH genannt) einzuhalten sind.

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Änderungen der Standbaurichtlinien

Die MCH behält sich vor, jederzeit Änderungen der Standbaurichtlinien aus messebetrieblichen und messtechnischen Gründen vorzunehmen, sofern dies aus gesetzlichen Gründen notwendig ist oder die Gesamtsituation verbessert.

### 1.2 Betreuung

Die Messeleitung der jeweiligen Messe betreut die Standbauobjekte.

### 1.3 Termine

Die Termine für den Auf- und Abbau der Stände sind im m-manager (Register «Organisation+Logistik») aufgeführt. Diese publizierten Auf- und Abbaetermine sind bindend.

### 1.4 Arbeitsschutz bei Aufbau/Abbau

Die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Arbeitnehmer (EKAS-Richtlinien) sind einzuhalten. Beispielsweise sind die Arbeiter auf den Standbauten zu verpflichten, ihre erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA), wie Helm, Sicherheitsschuhe, Schutzbrille, Gehörschutz, reflektierende Weste usw., jederzeit zu tragen. Ebenso sind Arbeiter und dritte Personen auf den Standbauten vor Absturz zu schützen. Die entsprechenden Stellen sind mit Absturzsicherungen (Geländer, Abschränkungen etc.) zu versehen oder die Personen haben sich anzuseilen.

### 1.5 Trennschleifarbeiten, alle Arbeiten mit offener Flamme und Staub produzierende Arbeiten

Schweiss-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Trennschleif- und jegliche anderen Rauch und/oder Staub produzierenden Arbeiten müssen vor Arbeitsbeginn bei der MCH angemeldet werden. Die Arbeiten dürfen erst nach Genehmigung der Arbeits- und Schweissbewilligung ausgeführt werden. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren und/oder Emissionen ausreichend abzuschirmen. Die Kosten von Fehl- oder Falschalarmen werden durch die MCH dem Verursacher weiterverrechnet.

### 1.6 Arbeiten mit Verwendung von Gas in jeglicher Form müssen vor Arbeitsbeginn bei der MCH angemeldet werden.

Die Arbeiten dürfen erst nach Genehmigung der Arbeits- und Betriebsbewilligung ausgeführt werden. Bei Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren und/oder Emissionen ausreichend abzuschirmen. Die Kosten von Fehl- und Falschalarmen werden durch die MCH dem Verursacher weiter verrechnet.

### 1.7 Standevents

Standevents (Partys und Spezialveranstaltungen) während der Messe oder nach Messeschluss sind bewilligungspflichtig. Die Gesuche sind der Messeleitung einzureichen.

### 1.8 Hallenstruktur

Der Hallenstatiker der MCH überprüft die Krafteinwirkung der Standbauten und Ausstellungsgüter auf die Hallenstruktur. Den Anweisungen des Hallenstatikers ist jederzeit umgehend Folge zu leisten.

## 2 Grundlagen Halleninfrastruktur

Die wichtigsten Angaben zu den Hallen sind den Hallenplänen und den offiziellen Formularen zu den technischen Anschlüssen zu entnehmen.

## 3 Bewilligung

### 3.1 Bewilligungspflicht

Folgende Vorhaben (Konstruktionen, Dekorationen, Exponate, etc.) müssen der Messeleitung zur Bewilligung eingereicht werden:

- über 100 m<sup>2</sup> Grundfläche
- Inselstände (4-seitig offen)
- Kopfstände (3-seitig offen)
- mehrgeschossige Stände
- Stände mit Brandschutzanforderungen an das Tragwerk (REI30)
- Stände mit geschlossenen Decken > 30 m<sup>2</sup>
- Stände mit geschlossenen Räumen
- Stände mit grosser Personenbelegung (ab 300 Personen gemäss VKF)
- Fahrzeuge und Container als Ausstellungsstände
- standseitig eingebaute Alarmanlagen
- Wireless-LAN-Netze
- Einbau oder Aufstellen von Anlagen, wie Rolltreppen, Lifte, Apparate, Geräte, Maschinen etc., die sich bewegen bzw. motorisiert sind und/oder die auf den Stand oder in die Halle Licht, Wärme, Kälte, Luft, Rauch, Abgase, Schall etc. emittieren.
- funkgesteuerte Anlagen (z. B. ferngesteuerte Garagentore)
- Verwendung von offenem Feuer und Licht, brennbaren Flüssigkeiten, Gas- und Sauerstoffflaschen im Stand
- Aufhängungen an den Hallendecken

### 3.2 Einzureichende Unterlagen

Eingeschossige Standbauten:

- bemausste Projektpläne im Detaillierungsgrad Massstab 1:50 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte, Perspektiven, integriert in die Hallenstruktur)
- auf den Plänen eingezeichnete Angaben zur Art und Weise der Beschriftung und Werbung (Fassadenwerbung)
- Angaben zur Materialisierung
- Angaben zu Schutz- und Überwachungssystemen
- Angaben zu genehmigungspflichtigen Anlagen und dergleichen

Zusätzlich für mehrgeschossige Standbauten:

- Prüfstatik des Bauingenieurs
- auf den Plänen eingezeichnete Umsetzung der Brandschutzvorschriften

Zusätzlich für Standbauten mit einer Personenbelegung über 200 Personen:

- Nachweis der gesetzlichen Fluchtweglängen und Fluchtwegbreiten gemäss VKF

Zusätzlich für Standbauten mit brandgeschützten Tragwerken (REI30), je nach Wahl des Brandschutzsystems:

- Prüfbericht des Prüfenieurs bei einer Überdimensionierung des Tragwerks (Heissbemessung).
- Bewilligungsgesuch bei einer Anwendung eines dämmschichtbildenden Brandschutzsystems auf Stahlbauteilen (Anhang 2 zur SZS-Publikation C2.5 – Dämmschichtbildende Brandschutzsysteme)

### 3.3 Einreichfrist

Die Einreichfrist ist den Standgestaltungsrichtlinien zu entnehmen.

### 3.4 Einreichungsadresse

Eingabeadresse, Kontaktdaten für Beratung und Bewilligungen und weitere Informationen zum Ablauf der Standbaubewilligung sind den Standgestaltungsrichtlinien zu entnehmen.

### 3.5 Standbaubewilligung

Die definitive Standbaubewilligung wird nach Erhalt der kompletten, oben genannten Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist durch die Messeleitung erteilt. Mit der Standbaubewilligung können allgemeine und/oder besondere Auflagen für den Standbau verfügt werden. Die Standbaubewilligung ist an die rechtzeitige und korrekte Umsetzung dieser Auflagen gebunden. Die Messeleitung behält sich vor, Standbauprojekte, die den oben erwähnten Anforderungen, Richtlinien und Auflagen nicht genügen, abzulehnen oder zur Überarbeitung zurückzuweisen.

### 3.6 Änderung und Entfernung nicht vorschriftgemässer Standbauten

Standbauten, die nicht bewilligt worden sind oder die nicht der Standbaubewilligung, den Auflagen, den Vorschriften oder dem Stand der Technik entsprechen, müssen innert nützlicher Frist geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die MCH berechtigt, die Änderungen auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen. Zudem ist die Messeleitung berechtigt, vom Aussteller eine Konventionalstrafe zu verlangen. Für allfällige Schäden im Zusammenhang mit der Nachbesserung des Standbaus lehnt die Messeleitung jede Haftung ab.

## 4 Standbau

### 4.1 Gestaltung

Weitere Richtlinien und Vorschriften zum Standbau sind den Standgestaltungsrichtlinien zu entnehmen.

### 4.2 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschliesslich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Der Stand muss frei stehend gebaut werden und darf nicht mit der Halle verhängt sein. Die maximale zulässige Punkt- und Flächenlast der Gebäudestruktur (siehe Hallenpläne) darf in keinem Zeitpunkt überschritten werden.

### 4.3 Standgrenze

Ausstellungsstände einschliesslich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger dürfen die Standgrenze nicht überschreiten. Ausnahmen können in Absprache mit der Messeleitung genehmigt werden.

### 4.4 Reihenstände

Bei Reihenständen ist die lichte Weite des Standes zwischen den Seitenwänden um 30 mm geringer als die gemietete Front (also z. B. 5.97 m statt 6 m). Zusätzlich wird sie auf Höhe der Sockelleiste (bis 50 mm Höhe ab Boden) um weitere 40 mm reduziert. Die Standtiefe kann dagegen auf volle Meter genutzt werden.

### 4.5 Standbauhöhen

Die maximalen Standbauhöhen sind den Standgestaltungsrichtlinien zu entnehmen. Zusätzliche Höheneinschränkungen sind in den Hallenplänen vermerkt. Bei Standbauten, die die maximale Standbauhöhe ausnutzen, sind geschlossene Dächer so auszubilden, dass eine Revision der darüber liegenden Medieninstallationen (Mediensatelliten) möglich ist. Das Dach ist für eine Nutzlast von punktuell 200 kg auszulegen.

### 4.6 Treppen

Alle Treppenanlagen sind,

- gemäss der Wegleitung zur Verordnung 4 zum ArG, Art. 9 «Ausführung von Treppenanlagen» (AWA)
- gemäss VKF-Normen und -Richtlinien
- und gemäss bfu-Broschüre «Treppen in Wohnbauten und öffentlichen Gebäuden» auszuführen.
- Brandschutztechnische Anforderungen für Treppen sind in Kapitel 5 geregelt.

Siehe dazu:

[www.bfu.ch/de/fuer-fachpersonen/hochbau/bauwerke](http://www.bfu.ch/de/fuer-fachpersonen/hochbau/bauwerke)

### 4.7 Podeste, Leitern, Treppen, Stege, Geländer

Podeste sind ausreichend auf die geplante Nutzung auszulegen und auszuführen.

Allgemein begehbare Podeste, die unmittelbar an tiefer liegende Flächen angrenzen, müssen je nach Gefährdungsgrad durch ein Schutzelement gesichert sein. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 m sind Schutzelemente zwingend.

Schutzelemente, wie Abschränkungen, Geländer und Brüstungen, müssen mindestens 1 m hoch sein und sind für die geplante Nutzung ausreichend statisch zu dimensionieren bzw. auszuführen: Podeste und Galerien sind mit einer Bordleiste von mind. 10 cm als Abrollschutz auszurüsten.

Bei Anwesenheit von Kleinkindern sind die Geländer entsprechend auszuführen, damit ein Überklettern erschwert wird.

Siehe dazu:

[www.bfu.ch/de/fuer-fachpersonen/hochbau/bauwerke](http://www.bfu.ch/de/fuer-fachpersonen/hochbau/bauwerke)

Die Ausführung von Leitern, Treppen, Podesten, Stegen und Geländern müssen den entsprechenden Vorschriften/Normen genügen, wie:

- Arbeitsgesetz (ArG)
- EKAS
- bfu
- weitere Normen CH (SIA etc.)

### 4.8 Freihalten von messeseitigen Einrichtungen

Die messeseitigen haustechnischen Anlagen und Anschlussstellen für Stark-, Schwachstrom, Wasser, Abwasser, Kälte-, wasser, Druckluft, Sprinkler etc. sowohl im Hallenboden (Mediensatelliten) wie auch an den Hallenwänden, -stützen und -decken müssen jederzeit für das Betriebspersonal der MCH zugänglich sein.

### 4.9 Hallenkonstruktion

Das Anbohren der Konstruktion der Hallenwände, -stützen, -böden und -decken sowie das Befestigen von Lasten an diesen Bauteilen sowie an Lüftungsrohren, Sprinkleranlagen, elektrischen Kabeltrassen und anderen haustechnischen Anlagen ist verboten.

### 4.10 Befestigung und Aufhängung von Standbauteilen

Alle direkt mit der Hallendecke verbundenen Aufhängungen (Träger, Trägerklammern, Stahlseile) dürfen aus Sicherheitsgründen nur bei der MCH in Auftrag gegeben werden.

Der Aussteller darf diejenigen Standbauteile, welche an den direkt mit der Hallendecke verbundenen Aufhängungen befestigt werden, selber aufhängen. Dabei hat er die einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu beachten, insbesondere die EKAS- und BGI 810-3 Richtlinien (z. B.: Stahlseile, Sicherung mit drei Stahlseilklemmen). Für allfällige Schäden aus der Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften oder der Nichteinhaltung der angegebenen Lasten haftet der Aussteller. (SGRL SB 10, 2.7)

Die MCH behält sich vor, ggf. die eingebrachten Lasten sowie die verwendeten Konstruktionen durch einen Statiker prüfen zu lassen. Diese Prüfung ist kostenpflichtig und wird dem Besteller/Aussteller in Rechnung gestellt.

## 5 Brand- und Personenschutz

Für alle Standbauten sind bezüglich Brandschutz und Personenschutz nachfolgende Auflagen durch die Baubehörden in Zusammenarbeit mit der MCH verfügt worden. Diese stützen sich auf die geltende VKF-Norm und die VKF-Richtlinien (Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen der Schweiz).

Siehe dazu:

[http://www.praever.ch/de/bs/vs/norm/Seiten/default\\_norm.aspx](http://www.praever.ch/de/bs/vs/norm/Seiten/default_norm.aspx)

### 5.1 Brandschutzmatrix

Die wichtigsten brandschutztechnischen Auflagen sind in der Brandschutzmatrix zusammengefasst. Nachfolgende Ausführungen sind integrierender Bestandteil dieser Brandschutzmatrix.

### 5.2 Tragwerk/Brandschutz

Die Statik des Tragwerkes ist abhängig von der Anzahl Geschosse. Die minimalen brandschutztechnischen Anforderungen an das Tragwerk sind:

- REI 0 : für 1- und 2-geschossige Stände
- REI 30 (RF2) : für 3-geschossige Stände

### 5.3 Brandabschnitte im Standbau

Innerhalb des Standbaues ist eine Brandabschnittsbildung EI 30 (RF2) notwendig für:

- eingeschossige Stände mit geschlossener Decke > 600 m<sup>2</sup>
  - mehrgeschossige Stände mit geschlossener Decke > 600 m<sup>2</sup>
- Bei aneinandergebauten Ständen (z.B. Reihenstände) kann die Messeleitung Standabtrennungen zum Nachbarstand als Brandabschnittsbildung EI 30 (RF2) verlangen (siehe Schemata am Ende dieser Richtlinien).

### 5.4 Deckenflächen/Standüberdachungen

Damit der Sprinklerschutz der Halleninfrastruktur optimal funktionieren kann, sollten die Stände grundsätzlich offen sein. Zusätzliche Vorschriften zur Deckengestaltung sind den Standgestaltungsrichtlinien der entsprechenden Veranstaltung zu entnehmen.

Decken werden als offen betrachtet, wenn mehr als 70% der überdeckten Flächen gleichmässig offen und luftdurchlässig sind.

### 5.5 Brennbarkeit Materialien Standbau und -innenausbau/ Dekorationen

Die auf dem Stand eingesetzten Materialien müssen folgenden brandschutztechnischen Minimalanforderungen genügen:

- RF2 nach VKF (schwer entflammbar)  
für alle statisch belasteten Bauelemente wie Stützen, Träger, Böden, Wände, Decken, Treppen, Brüstungen, Geländer etc.
- RF3 nach VKF (mittelbrennbar)  
für alle nicht statisch belasteten Bauelemente, wie Verkleidungen von Wand, Boden und Decke, Mobiliar etc.

Für frei stehende und frei hängende Dekorationen in den oder ausserhalb der Standbauten dürfen nur schwer entflammbare oder speziell feuerhemmend ausgerüstete Materialien verwendet werden.

Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.

Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien dürfen nicht verwendet werden.

Alle Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.

Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse und die geforderten Eigenschaften des Materials kann jederzeit verlangt werden. Die Verwendung von Materialien, die den oben beschriebenen Anforderungen nicht entsprechen, ist bewilligungspflichtig.

### 5.6 Brandmeldeanlage (BMA)

Folgende Standbauten sind standseitig mit automatischen Brandmeldern auszurüsten:

- alle eingeschossigen Standbauten mit geschlossenen Decken > 30 m<sup>2</sup>
- alle mehrgeschossigen Standbauten

In oben definierten Standbauten müssen sämtliche Räume mit geschlossenen Decken mit automatischen Rauchbrandmeldern ausgerüstet sein. Gleiches gilt für offene Podeste, Balkone, Galerien und Überbrückungen, die eine Auskragungstiefe oder Breite von mehr als 3 Meter aufweisen (siehe Schema Brandschutz). Für alle mit einer Brandmeldeanlage versehenen Standbauten ist eine Telefonanlage bei der MCH zu bestellen.

Der Zugang zu allen mit Brandmeldern überwachten Räumen und zur Brandmeldezentrale im Stand ist jederzeit zu gewährleisten.

Aus diesem Grund dürfen nur Schliessungen der MCH für die Zugänge eingebaut werden. Die betreffenden Zylinder sind bei der MCH zu bestellen. Räume, die nicht zugänglich sind, werden durch die Einsatzkräfte aufgebrochen. Der Aussteller kann daraus keine Schadenersatzforderungen stellen.

Die standseitigen Brandmeldezentralen (BMA) mit Anzeigetableau sind in den messeseitigen Mediensatelliten oder anderen messeseitig vorbereiteten Stellen anzuschliessen. Der Anschluss muss mit zwei potenzialfreien Kontakten hergestellt werden.

Die BMA muss durch eine konzessionierte Elektroinstallationsfirma eingebaut und durch eine Fachfirma auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft und abgenommen werden. Mittels eines Formulars wird die Anlage abgenommen und die Betreiber werden instruiert.

– Das Standpersonal muss vom Hersteller der BMA oder vom Installateur instruiert werden. Für die Bedienung der BMA muss ein Merkblatt vorhanden sein. Zudem sind allfällige Ersatzteile der Standzentrale und der Rauchbrandmelder bereitzulegen.

– Um Fehlalarme während der Betriebszeit zu vermeiden, ist es zu empfehlen, dass die eingebaute BMA mit einer Verzögerungsautomatik ausgerüstet ist. Die Kosten, die durch Fehlalarme anfallen, werden dem verursachenden Aussteller belastet.

– Es ist eine akustische und bei Bedarf eine optische Signalisation an zentraler Stelle anzubringen.

– Die Stromversorgung der BMA muss über eine nicht geschaltete Sicherungsgruppe versorgt werden. Dadurch kann gewährleistet werden, dass nach Ausschalten des Hauptschalters die BMA trotzdem mit Strom versorgt wird.

– Die installierten Anlagen sind vor Messebeginn, gemäss dem von der Messeleitung vereinbarten Termin, betriebsbereit fertigzustellen. Danach erfolgt der Anschluss an die Zentrale der MCH. Können verspätete Fertigstellungen nicht mehr aufgeschaltet werden, muss zulasten des Ausstellers eine Brandwaage gestellt werden.

Über geprüfte und zugelassene Anlagen in der Schweiz gibt Ihnen die MCH gerne Auskunft. Es sind nur Anlagen mit VKF-Zulassung und SES-Zertifizierung zugelassen.

Der Anschluss an die Sicherheitszentrale des Gebäudes erfolgt durch die MCH und wird mit Anschlusskosten pro Stück in Rechnung gestellt.

Anschluss messeseitig:	NC4MD-L-B-1 (Fa. Neutric)
Empfohlener Stecker:	Typ: NC4MRC Winkelstecker
oder	Typ: NC4FX Stecker gerade

## 5.7 Alarmierung von Personen in geschlossenen Räumen

Die Hallen sind mit einer akustischen Alarmierung (LIAS) ausgerüstet.

Personen in geschlossenen Räumen müssen alarmiert werden können.

– Die Alarmierung von Personen in akustisch und visuell geschlossenen Räumen erfolgt via die Telefonanlage der MCH. Im Notfall (Evakuierung), z.B. bei Brand oder Bombendrohung, erfolgt eine Durchsage via Standtelefon.

In geschlossenen Räumen mit Personen ist deshalb zwingend ein Festtelefonanschluss bei der MCH zu bestellen und die entsprechenden Anlagen sind zu installieren (siehe Schemata am Ende dieser Richtlinien).

## 5.8 Fluchtwege aus den Messeständen

Flucht- und Rettungswege in den Ständen sind gemäss VKF BSR Flucht- und Rettungswege / 16-15 auszuführen (siehe Schemata am Ende dieser Richtlinien).

Siehe dazu:

[http://www.praever.ch/de/bs/vs/richtlinien/Seiten/16-15\\_web.pdf](http://www.praever.ch/de/bs/vs/richtlinien/Seiten/16-15_web.pdf)

### 5.8.1 Fluchtweglängen in den Messeständen

Die maximale Fluchtwegauflänge zwischen dem Ausgang auf den Hallenboden (ausserhalb der Standfläche) und dem davon am weitesten entfernten Punkt im Stand darf folgende Werte nicht überschreiten:

– 35 m bei einem oder mehreren (entgegengesetzt) angeordneten Ausgängen, bzw. Fluchtwegmöglichkeiten

Bei der Berechnung der Fluchtwegauflängen sind die Lauflängen von Treppen zu berücksichtigen.

Die maximale Fluchtwegauflänge kann um 15 m verlängert werden, wenn der zusätzliche Fluchtkorridor als eigener Brandabschnitt in der Qualität EI 30 ausgeführt ist (siehe Schemata am Ende dieser Richtlinien).

### 5.8.2 Fluchtwegbreiten in den Messeständen

Nachfolgende Regelungen gelten für die Betrachtung des Standgeschosses als Ganzes und/oder eines Standraumes im Einzelnen. Alle unten stehenden Masse verstehen sich im Lichten.

Bis 50 Personen pro Standgeschoss oder Raum:

- Ausgangsbreite mindestens 90 cm<sup>1</sup>
- Fluchtwegbreite mindestens 90 cm<sup>1</sup>
- Treppenbreite mindestens 90 cm<sup>1</sup>

Bis 100 Personen pro Standgeschoss oder Raum:

- Ausgangsbreite mindestens 2x90 cm<sup>1</sup>
- Fluchtwegbreite mindestens 120 cm<sup>1</sup>
- Treppenbreite mindestens 120 cm<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Anzahl Fluchtwege bzw. Ausgänge und Treppen in Abhängigkeit der Fluchtweglängen gemäss 5.8.1.

Bis 200 Personen pro Standgeschoss oder Raum:

- Ausgangsbreite mindestens 3x90 cm oder 1x120 + 1x90 cm
- Fluchtwegbreite mindestens 2x120 cm
- Treppenbreite mindestens 2x120 cm

Bei Personenbelegungen über 200 Personen pro Standbaugeschoss oder Standraum sind die Fluchtweg-, Ausgangs- und Treppenbreiten und deren Anzahl gemäss VKF auszulegen. Der Nachweis ist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens beizubringen.

### 5.8.3 Ausführung von Türen in Messeständen

In Fluchtwegen ist die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren, Rolltoren sowie sonstigen Zugangsperren nur mit VKF-zugelassenen Systemen gestattet.

### 5.9 Flucht- und Rettungswegkennzeichnung

Die Flucht- und Rettungswege in den Ständen sind ausreichend nach der Norm SN EN 1838 zu kennzeichnen und mit Sicherheitsleuchten auszuführen. Die Grundlage bildet die VKF-Richtlinie BSR 17-15 «Kennzeichnung von Fluchtwegen – Sicherheitsbeleuchtung – Sicherheitsstromversorgung».

Siehe dazu:

[http://www.praever.ch/de/bs/vs/richtlinien/Seiten/17-15\\_web.pdf](http://www.praever.ch/de/bs/vs/richtlinien/Seiten/17-15_web.pdf)

### 5.10 Bestuhlung bei grosser Personenbelegung in Räumen oder Ständen

Die Bestuhlung ist ab 300 Personen gemäss den VKF-Richtlinien 16-15.d, Absatz 3.5.5, auszuführen.

Zu berücksichtigen sind:

- freier Durchgang zwischen den Sitzreihen
- Anzahl Sitze pro Reihe
- Befestigung der Bestuhlung

Siehe dazu:

[http://www.praever.ch/de/bs/vs/richtlinien/Seiten/16-15\\_web.pdf](http://www.praever.ch/de/bs/vs/richtlinien/Seiten/16-15_web.pdf)

### 5.11 Feuerlöscher

Handfeuerlöscher müssen standseitig vorgesehen werden für:

- mehrgeschossige Stände

Die Anzahl und die Standorte sind mit der MCH abzugleichen. Die Handfeuerlöscher können bei der MCH gemietet werden.

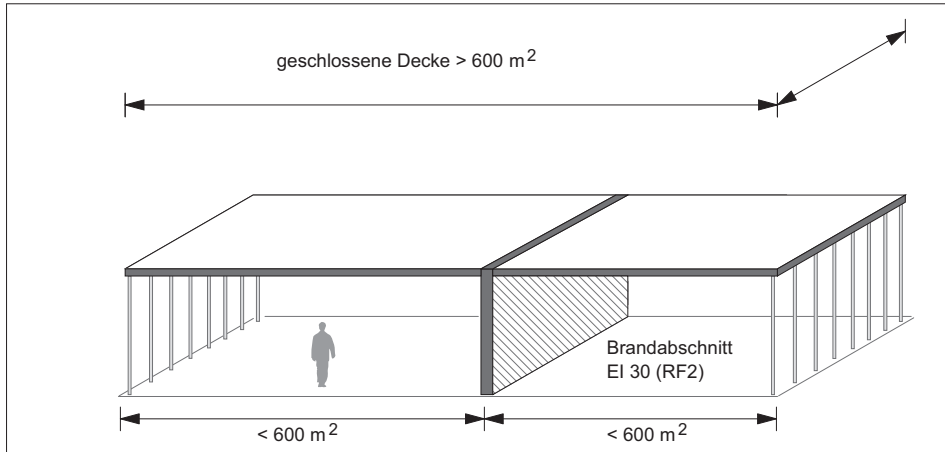
Bei eingeschossigen Standbauten kann die Messeleitung aufgrund der Standgrösse oder dessen Layout das standseitige Vorhalten von Handfeuerlöschern jederzeit anordnen.

Es sind Schaumfeuerlöscher à 9 Liter an gut sichtbaren und gut zugänglichen Positionen zu platzieren.

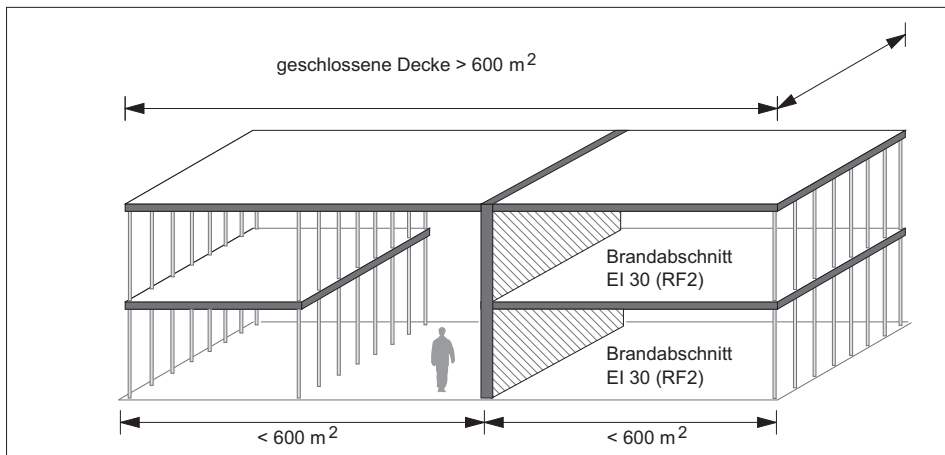
Handfeuerlöscher, die bei ihrem Betätigen zu Sichtbehinderungen führen (Pulver, Staub), sind nicht zulässig.

Innerhalb des Standbaus sind Brandabschnitte in einer Qualität EI 30 (RF2) zu bilden, sofern die geschlossene Deckenfläche > 600 m<sup>2</sup> ist.

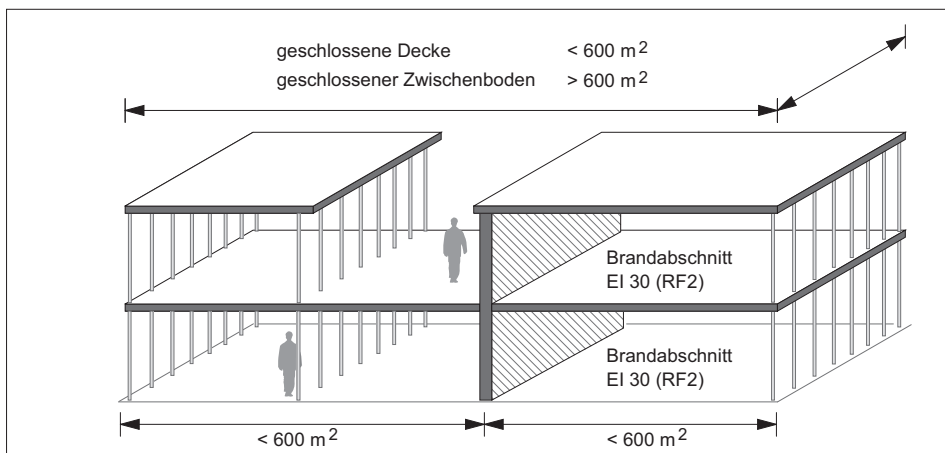
Auslegung für Brandabschnittsbildung gemäss nachfolgenden Schemaskizzen.



Hallenquerschnitt



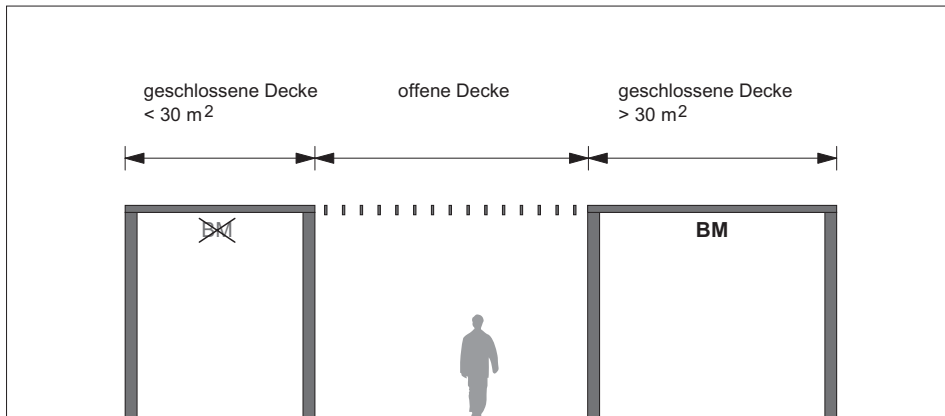
Hallenquerschnitt



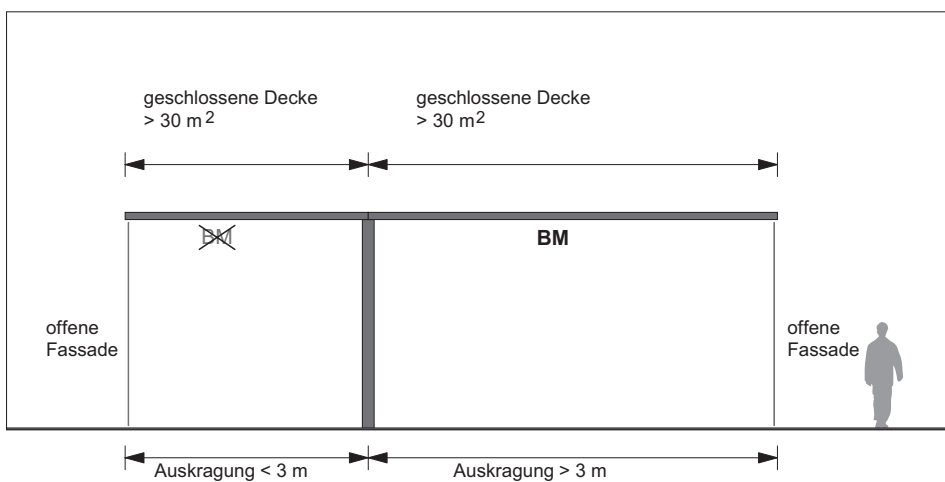
Hallenquerschnitt

Stände mit einer geschlossenen Decke > 30 m<sup>2</sup> und mehrgeschossige Stände müssen an die Brandmeldeanlage der Hallen angeschlossen werden.

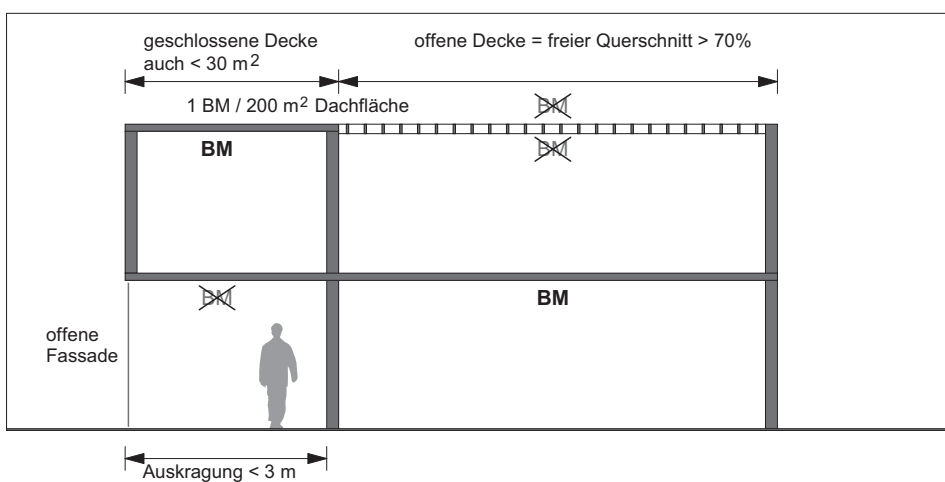
Auslegung für geschlossene Räume gemäss nachfolgenden Schemaskizzen.



Hallenquerschnitt



Hallenquerschnitt

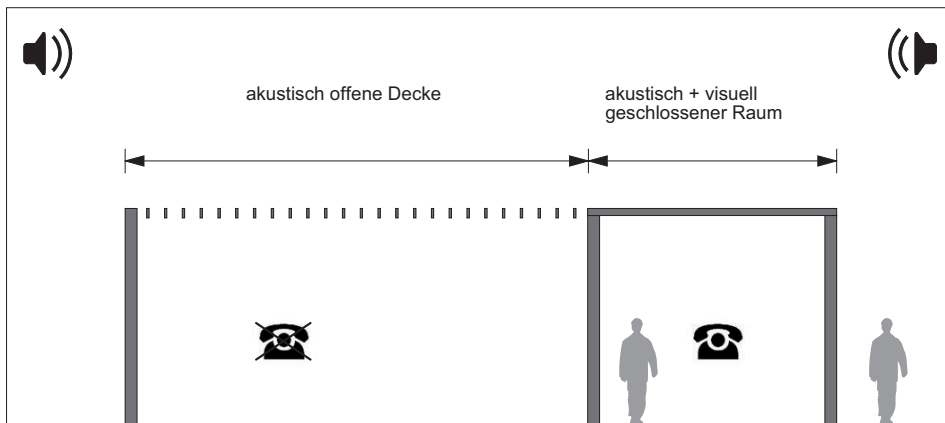


Hallenquerschnitt

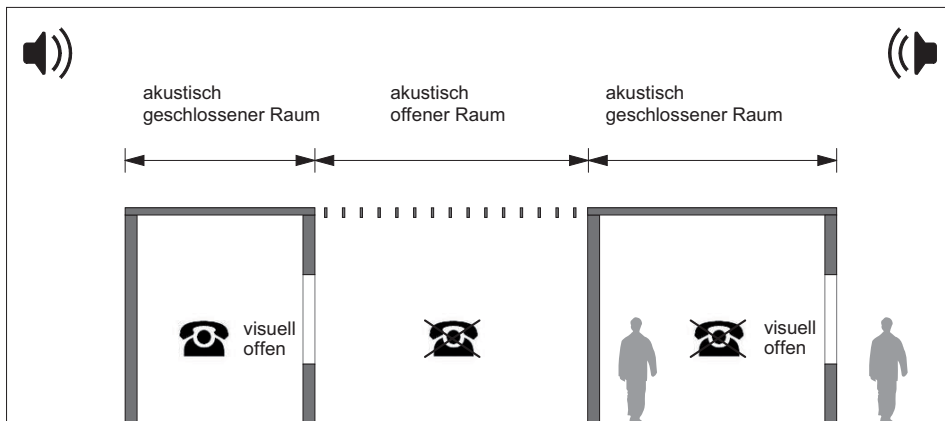
# Zu 5.7 Schemata Alarmierung von Personen in geschlossenen Räumen

Personen in allen geschlossenen Räumen müssen zwingend alarmiert werden können. Daher muss ein Festanschluss bei der MCH bestellt und installiert werden.

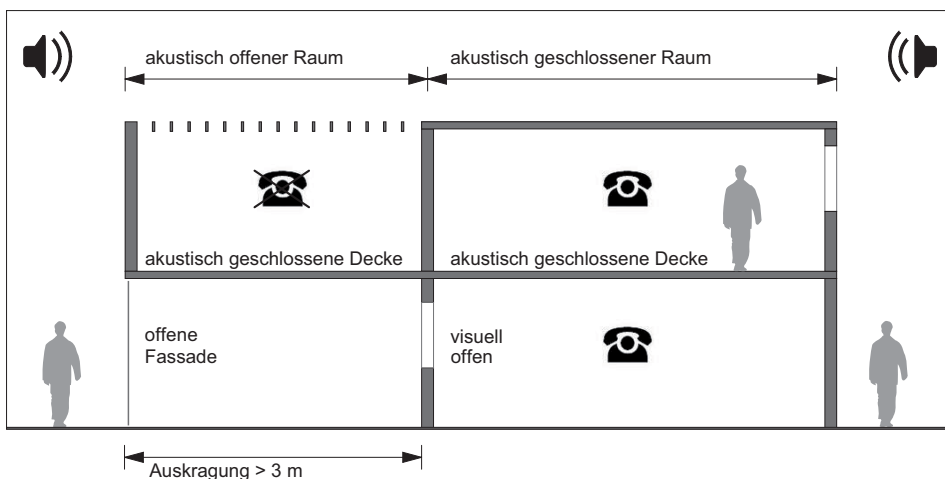
Auslegung für geschlossene Räume gemäss nachfolgenden Schemaskizzen.



Hallenquerschnitt



Hallenquerschnitt

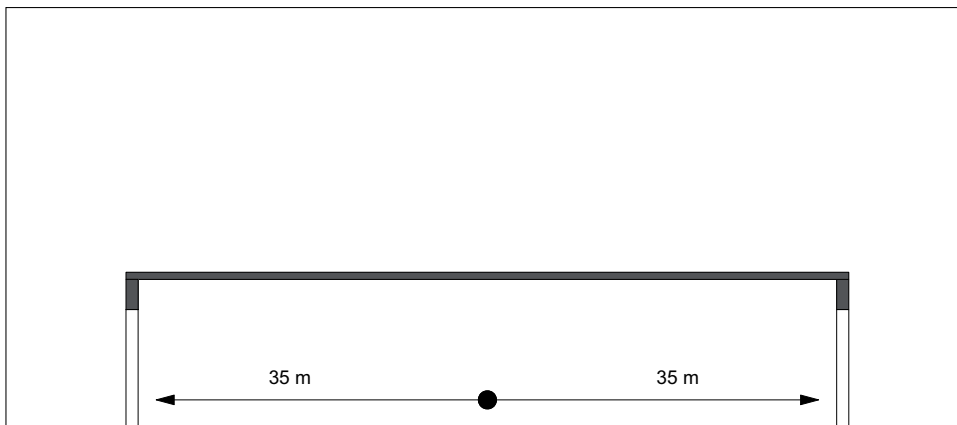


Hallenquerschnitt

Flucht- und Rettungswege in den Ständen sind gemäss VKF BSR Flucht- und Rettungswege / 16-15 auszuführen.

Die maximale Fluchtweglauflänge zwischen dem Ausgang auf den Hallenboden (ausserhalb der Standfläche) und dem davon am weitesten entfernten Punkt im Stand darf folgende Werte nicht überschreiten:

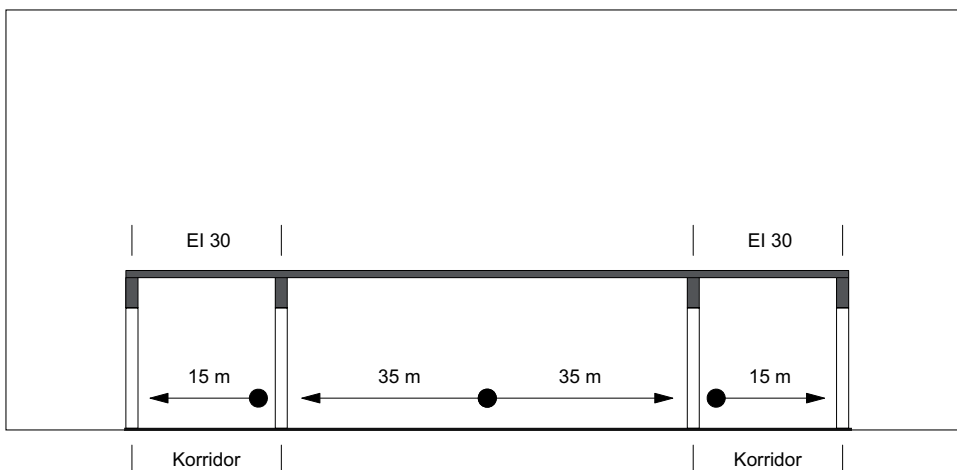
- 35 m bei einem oder mehreren (entgegengesetzt) angeordneten Ausgängen bzw. Fluchtwegmöglichkeiten



Fluchtweglänge bei einem oder mehreren Ausgängen

35 m

Die maximale Fluchtweglauflänge kann um 15 m verlängert werden, wenn der zusätzliche Fluchtkorridor als eigener Brandabschnitt in der Qualität EI 30 ausgeführt ist.

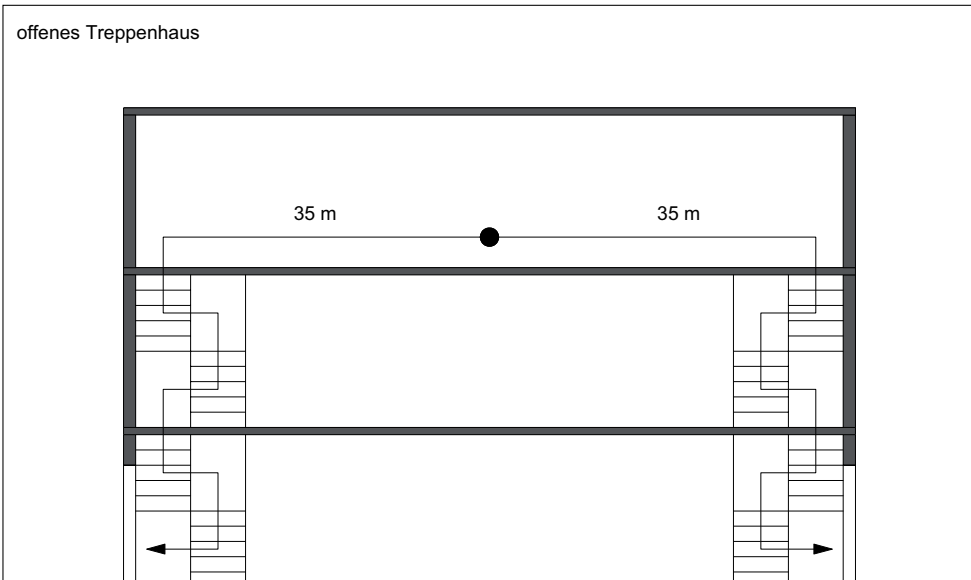


Fluchtweglänge bei einem oder mehreren Ausgängen mit zusätzlich gesichertem Korridor (EI 30)

$35\text{ m} + 15\text{ m} = 50\text{ m}$



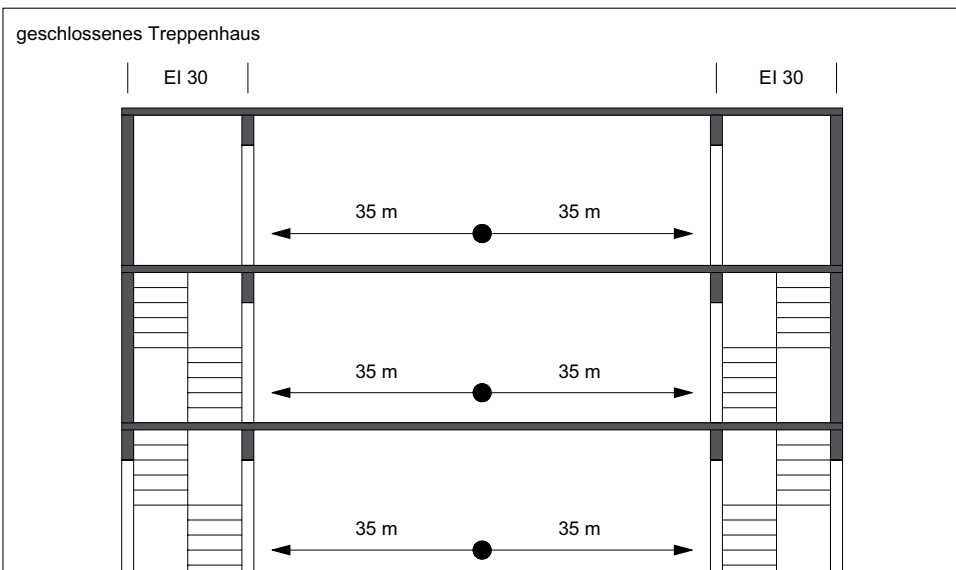
offenes Treppenhaus



Fluchtweglänge bei einem oder mehreren, offenen Treppenhäusern

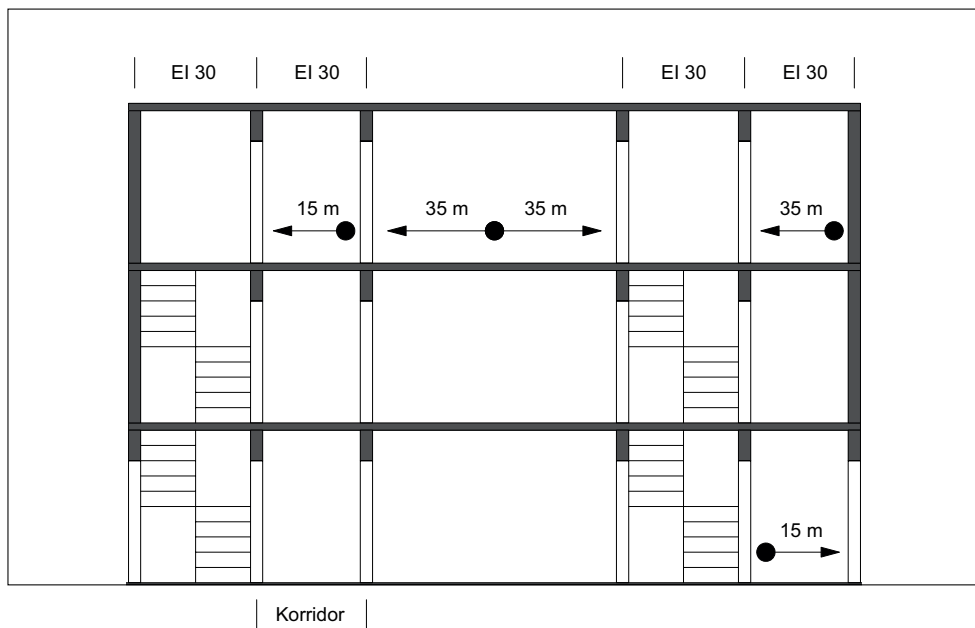
35 m inkl. Lauflänge von Treppen

geschlossenes Treppenhaus



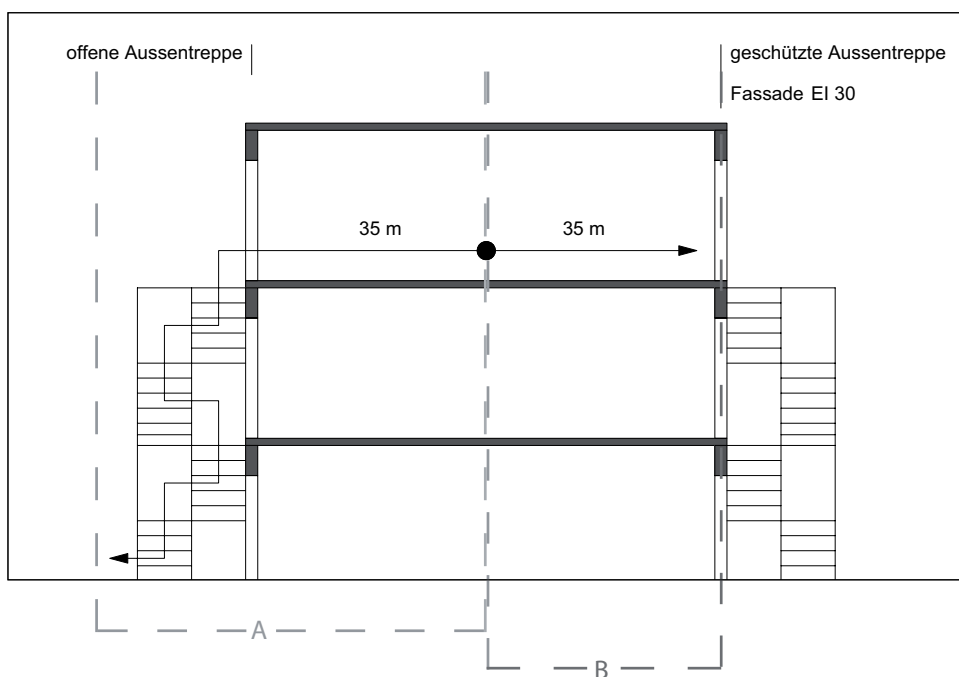
Fluchtweglänge bei einem oder mehreren, geschlossenen Treppenhäusern (EI 30)

35 m exkl. Lauflänge von Treppen



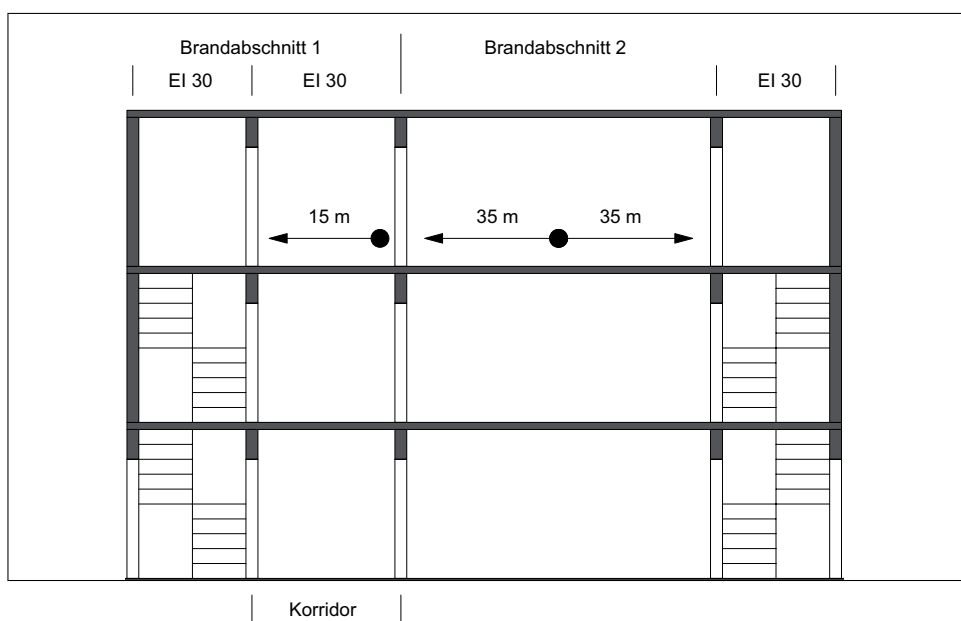
Fluchtweglänge bei einem oder mehreren, geschlossenen Treppenhäusern (EI 30) und zusätzlich gesicherten Korridoren (EI 30)

$35\text{ m} + 15\text{ m} = 50\text{ m}$ ,  
exkl. Lauflänge von Treppen



Fluchtweglänge bei einem oder mehreren, offenen Aussentritten mit zusätzlich gesicherter Fassade (EI 30)

A 35 m inkl. Lauflänge von Treppen  
B 35 m exkl. Lauflänge von Treppen



Fluchtweglänge bei einem oder mehreren, geschlossenen Treppenhäusern (EI 30) und zwei oder mehreren Brandabschnitten

$$35 \text{ m} + 15 \text{ m} = 50 \text{ m}$$